



Gemeinde: GEORGSMARIENHÜTTE, STADT  
 Gemarkung: CESEDE  
 Flur: 13, FLURSTÜCKE: VERSCH.

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung  
**Auszug aus der Liegenschaftskarte**  
 Maßstab 1:1000

Vermessungs- und Katasterbehörde  
 Osnabrück  
 = Katasteramt  
 Meratorstraße 4 u. 6  
 49080 Osnabrück

**Zeichenerklärung:**

- Art der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
- I Zahl der Vollgeschosse
  - GRZ 0,3 Grundflächenzahl
  - GFZ 0,5 Geschosflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen**
- a Abweichende Bauweise
  - E nur Einzelhäuser zulässig
  - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenzen
  - Hauptfrüchtigung = längere Mittellachse des Hauptbaukörpers
- Verkehrsflächen**
- Offentliche Verkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung innerhalb eines Baugebietes

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 210 „Egge-Erweiterung“ - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den unten stehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

**Textliche Festsetzungen**

**1. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO**

Garagen gem. § 1 (4) Garagenverordnung (GaVO) können mit einem Abstand von 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.  
 Garagen gem. § 12 BauNVO sind bis zu einer Tiefe von 3,00 m über die rückwärtigen Baugrenze hinaus zulässig.  
 Offene Kleingaragen (Carports) gem. § 1 (3) GaVO sowie Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind ab einem Abstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie bis max. 3,00 m über die rückwärtige Baugrenze hinaus zulässig.

**2. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO**

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die an Anlagen gem. § 12 BauNVO angebaut werden, müssen die zu 1 definierten Baulinien einhalten.  
 Genehmigungsfreie Nebenanlagen gem. § 69 NBauO sind auf dem Baugrundstück allgemein zulässig, außer zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze (Ausnahme: Mülleimerboxen und Briefkastenanlagen).

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes für den Bereich der 1. Änderung außer Kraft.

Georgsmarienhütte, 21.06.2001  
 Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 210 „Egge-Erweiterung“ - 1. Änderung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 21.06.2001  
 Bürgermeister

**Vereinfachte Änderung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.  
 Das Verfahren gem. § 13 Ziffer 2 BauGB wurde als öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung lagen vom 20.03.2001 bis 20.04.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 21.06.2001  
 Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.06.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 21.06.2001  
 Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan wurde am 31.07.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 14, gem. § 10 Abs. 3 BauGB veröffentlicht.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.2001 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, 14.06.2001  
 Bürgermeister

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, Bürgermeister S

**Mängel der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, Bürgermeister S

**Dipl. Ing. W. Fließmeyer**  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Berater Ingenieur  
 e-Mail: Vermessung-Fließmeyer@t-online.de

Amststraße 33  
 49078 Osnabrück  
 Telefon 0541 - 96387-0  
 Telefax 0541 - 96387-77  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2001).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Urstücke ist einwandfrei möglich.  
 Auf die Darstellung der bereits sich im Bau befindlichen Gebäude im Gebiet „Egge-Erweiterung“ wird verzichtet, da diese noch einmündig sind.  
 Die Grenzpunkte im Gebiet „Egge-Erweiterung“ wurden bereits abgemerkt, sind aber im Kataster noch nicht nachgewiesen.

**B-Plangrundlage**  
 „Egge-Erweiterung“  
 Stadt Georgsmarienhütte  
 Gemeinde: GM-Hütte  
 Gemarkung: Cesede  
 Flur: 13  
 Auftrags-Nr.: 20010901  
 Feldvergleich: 10.05.2001

**Kartengrundlage**  
 Auszug aus der Liegenschaftskarte  
 Maßstab: 1:1000  
 Osnabrück, den 10.05.2001  
 Öffentl. best. Verm. Ing. Osnabrück, den 05.06.2001

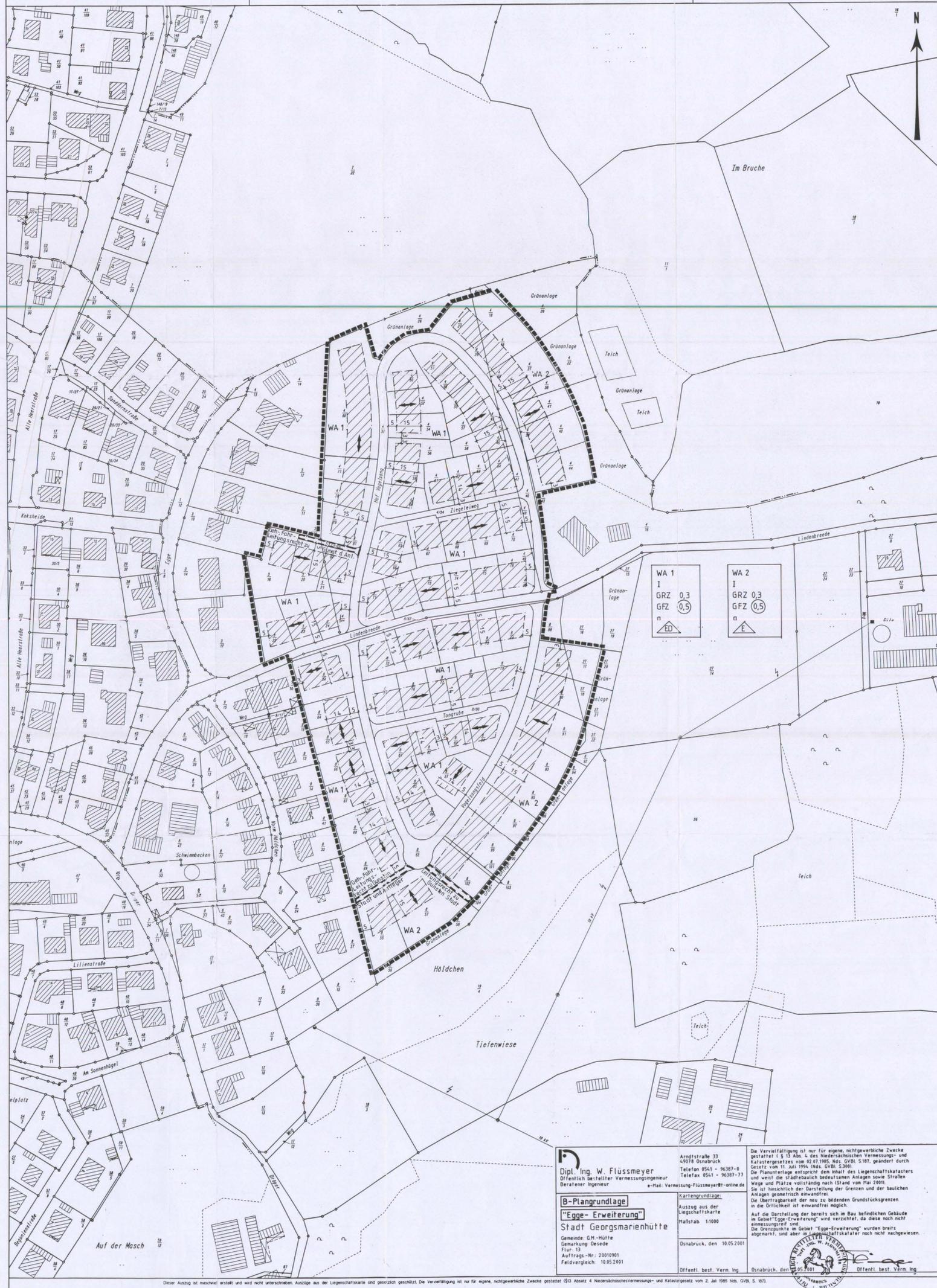
**Stadt Georgsmarienhütte**

**Bebauungsplan Nr. 210**  
**„Egge - Erweiterung“**  
**1. Änderung**  
 Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Übersichtsplan M. 1:5000

**Urschrift**

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. § 13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 107).



WA 1	WA 2
I	I
GRZ 0,3	GRZ 0,3
GFZ 0,5	GFZ 0,5
n	n
ED	E

**B-Plangrundlage**  
 "Egge- Erweiterung"  
 Stadt Georgsmarienhütte  
 Gemeinde GM-Hütte  
 Gemarkung Oese  
 Flur: 13  
 Auftrags-Nr.: 20010901  
 Feldvergleich: 10.05.2001

Die Verfertigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, des OVBt S.187, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1996, des OVBt S.390).  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2001).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Druckschrift ist einwandfrei möglich.  
 Auf die Darstellung der bereits sich im Bau befindlichen Gebäude im Gebiet "Egge-Erweiterung" wird verzichtet, da diese noch nicht einmessen sind.  
 Die Grenzpunkte im Gebiet "Egge-Erweiterung" wurden bereits abgemessen, sind aber in der Liegenschaftskarte nach nicht nachgewiesen.

**Zeichenerklärung:**

- Art der baulichen Nutzung**  
 WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**  
 I Zahl der Vollgeschosse  
 GRZ 0,3 Grundflächenzahl  
 GFZ 0,5 Geschößflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen**  
 a Abweichende Bauweise  
 E nur Einzelhäuser zulässig  
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenzen  
 Hauptfrüchtigung = längere Mittelachse des Hauptbaukörpers
- Verkehrsflächen**  
 Öffentliche Verkehrsfläche  
 Straßenbegrenzungslinie
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**  
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung innerhalb eines Baugebietes

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 210 "Egge-Erweiterung" - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den unten stehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

**Textliche Festsetzungen**

- Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO**  
 Garagen gem. § 1 (4) Garagenverordnung (GaVO) können mit einem Abstand von 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.  
 Garagen gem. § 12 BauNVO sind bis zu einer Tiefe von 3,00 m über die rückwärtigen Baugrenzen hinaus zulässig.  
 Offene Kleingaragen (Carports) gem. § 1 (3) GaVO sowie Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind ab einem Abstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie bis max. 3,00 m über die rückwärtige Baugrenze hinaus zulässig.
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO**  
 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die an Anlagen gem. § 12 BauNVO angebaut werden, müssen die zu 4 definierten Bautiefen einhalten.  
 Genehmigungsfreie Nebenanlagen gem. § 89 NBauO sind auf dem Baugrundstück allgemein zulässig, außer zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze (Ausnahme: Mülleimerboxen und Briefkastenanlagen).

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes für den Bereich der 1. Änderung außer Kraft.

Georgsmarienhütte, 21.06.2001  
 gez. Lunte  
 Bürgermeister S

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 210 "Egge-Erweiterung" - 1. Änderung beschlossen.  
 Georgsmarienhütte, 21.06.2001  
 gez. Lunte  
 Bürgermeister S

**Vereinfachte Änderung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.  
 Das Verfahren gem. § 13 Ziffer 2 BauGB wurde als öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung lagen vom 20.03.2001 bis 20.04.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.  
 Georgsmarienhütte, 21.06.2001  
 gez. Lunte  
 Bürgermeister S

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.06.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
 Georgsmarienhütte, 21.06.2001  
 gez. Lunte  
 Bürgermeister S

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan wurde am 3.4.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 44 gem. § 10 Abs. 3 BauGB veröffentlicht.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 3.4.2004 rechtsverbindlich geworden.  
 Georgsmarienhütte, 4.4.2004  
 gez. Lunte  
 Bürgermeister S

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 Georgsmarienhütte, Bürgermeister S

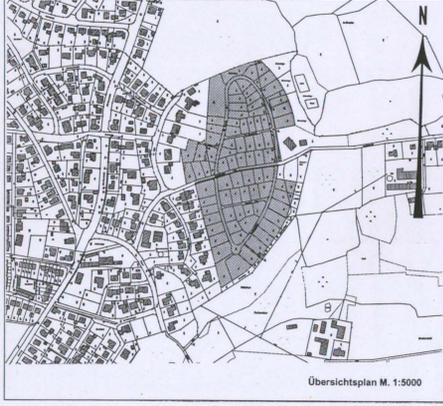
**Mängel der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
 Georgsmarienhütte, Bürgermeister S

**Stadt Georgsmarienhütte**



**Bebauungsplan Nr. 210  
 "Egge- Erweiterung"  
 1. Änderung  
 Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB**



Abschrift

# Textliche Festsetzungen

## 1. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO

Garagen gem. § 1 (4) Garagenverordnung (GaVO) können mit einem Abstand von 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.

Garagen gem. § 12 BauNVO sind bis zu einer Tiefe von 3,00 m über die rückwärtigen Baugrenze hinaus zulässig.

Offene Kleingaragen (Carports) gem. § 1 (3) GaVO sowie Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind ab einem Abstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie bis max. 3,00 m über die rückwärtige Baugrenze hinaus zulässig.

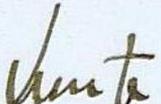
## 2. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die an Anlagen gem. § 12 BauNVO angebaut werden, müssen die zu 1 definierten Bautiefen einhalten.

Genehmigungsfreie Nebenanlagen gem. § 69 NBauO sind auf dem Baugrundstück allgemein zulässig, außer zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze (Ausnahme: Mülleimerboxen und Briefkastenanlagen).

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes für den Bereich der 1. Änderung außer Kraft.

Georgsmarienhütte, 21.06.2001

  
Bürgermeister

